



Insekten

Wespen werden von der Feuerwehr nur entfernt, wenn sie Gefahr für Leib und Leben darstellen, d.h. im Normalfall wird die Feuerwehr nur aktiv, wenn sich ein Wespennest in Wohnungen von Allergikern und Kleinkindern befindet, oder im öffentlichen Raum.

Da das Entfernen von Wespennestern eine Technische Hilfeleistung ist, wird sie gemäß der Gebührenordnung der Gemeinde Buttenwiesen abgerechnet. Zudem kommt es **nur** zum Einsatz der Feuerwehr, wenn alle drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es liegt eine konkrete Gefahr im Verzug (Notfall) durch das Wespennest vor. Die Beurteilung, ob eine konkrete Gefahr (Notfall) vorliegt, ist im pflichtgemäßen Ermessen für den konkreten Einzelfall ggf. z.B. durch die Stadt oder den Einsatzleiter der Feuerwehr zu treffen.
2. Es kann nicht oder nicht in der notwendigen Schnelligkeit durch eine gewerbliche Schädlingsbekämpfungsfirma Hilfe geleistet werden. Für die Beseitigung von Wespennestern stehen die gewerblichen Schädlingsbekämpfungsfirmen, einige Firmen sogar mit Tag/Nacht-Service, zur Verfügung. Die entsprechenden Telefonnummern können aus den Gelben Seiten, Branchenbücher usw. jederzeit entnommen werden.
3. Selbsthilfe der Betroffenen ist nicht möglich. Wegen einer Eigengefährdung bei der Beseitigung eines Wespennestes schließt sich die Selbsthilfe der Betroffenen zunächst meist aus. Jedoch ist auch dann schon kein öffentliches Interesse mehr gegeben, wenn die Gefahr, die von einem Wespennest ausgeht, bereits durch Absperurmaßnahmen abgewendet ist und endgültig dann mit gewerblicher Hilfe beseitigt werden kann. Absperurmaßnahmen sind sicher sehr wohl oft durch Selbsthilfe möglich.

Werden alle drei Voraussetzungen erfüllt? Ja

Nein

Unterschrift des Betroffenen